

# Deutsche Schulgesetz = Sammlung.

Es werden hienft alle Befchlüsse und Verfügungen zum Verleib von 5 Kreuzern im Monat (1 fl. 15 Kr. 1/2) vierteljährlich, gegen eine Kaution, ferret veröffentlicht, 30 Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reich, in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Atter, Seminar-Lehrer a. D.  
(Dresden, Michaelisplatz 6.)

Ercheint jedes Donnerstags, Ausgen die gefepbarte Zeitungen oder deren Platz 30 Pfenn.

Beilagegebühren 12 Reichthalen

VL. Jahrgang.

Berlin, den 20. September 1877.

nr. 38.

**Inhalt:** Königreich Bayern: Königlich Allerhöchste Verordnung, die organischen Bestimmungen für die polytechnische Schule in München betreffend. Som 6. August 1877. — Organische Bestimmungen für die 1. bayerische technische Hochschule in München. Som 6. August 1877. — Königreich Preußen: Vermittlungs-Ordnung. Gesetz vom 5. Juli 1876. (Schluß.) — Ministerial-Erlasse, die Betretung der Geistlichen und Elementarlehrer von allen directen Kommunalanlagen betreffend. Som 25. November 1867 und 30. Juli 1870. — Verfügung der Königl. Regierung in Minden, die Theilnahme der Lehrer und Schüler an den Leibesübungen betreffend. Som 26. Mai 1877. — Anzeigen. —

## Königreich Bayern.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die organischen Bestimmungen für die polytechnische Schule in München betreffend.

Som 6. August 1877.

Ludwig II. von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben u. c. Wir haben die organischen Bestimmungen für die polytechnische Schule in München vom 12. April 1868 einer Revision unterziehen lassen und hiernach den im Abdruck beifolgenden revidirten organischen Bestimmungen Unsere Genehmigung mit der weiteren Bestimmung zu erteilen gerucht, daß die genannte Anstalt fortan die Bezeichnung „technische Hochschule in München“ zu führen habe.

Hohen Schwangau, den 6. August 1877.

Ludwig.

Dr. v. Luz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl  
Der General-Sekretär:  
an dessen Statt  
der Ministerialrath  
Dr. v. Böhl.

Organische Bestimmungen für die 1. bayerische technische Hochschule in München. Som 6. August 1877.

### Kapitel I.

Zwed und Gliederung der Hochschule.

§. 1. Die technische Hochschule in München, welche in allen äußeren Beziehungen den Landesuniversitäten gleichgestellt ist, gewährt eine vollständige theoretische Ausbildung für den technischen Beruf, sowohl in den für eine allgemeine Bildung erforderlichen Kenntnissen, als auch in denjenigen Disziplinen, welche auf den exakten Wissenschaften und darstellenden Künften beruhen.

§. 2. Die technische Hochschule gliedert sich in sechs Abtheilungen:

- 1) die allgemeine Abtheilung mit der Aufgabe, die allgemein bildenden Wissenschaften, die mathematischen, naturwissenschaftlichen und graphischen Fächer, sowie die neueren Sprachen in derjenigen Ausdehnung zu lehren, in welcher sie einerseits die nöthige Grundlage für die technischen Studien bilden, andererseits für die Ausbildung der Kandidaten des höheren Lehramtes für Mathematik und Physik, für

Chemie und Mineralogie, für beschreibende Naturwissenschaften, für deutsche Sprache, Geschichte und Geographie, für neuere Sprachen, für Zeichen und Modeliren, endlich für die Ausbildung der Aspiranten des Verkehrs- und Zolldienstes erforderlich sind;

- 2) die Ingenieur-Abtheilung für das Fach der Bau- und Kultur-Ingenieure und für das Vermessungsfach;
- 3) die Hofbau-Abtheilung für das architektonische Fach;
- 4) die mechanisch-technische Abtheilung für das Fach der Maschinen-Ingenieure;
- 5) die chemisch-technische Abtheilung für das Fach der technischen Chemiker und für das Berg- und Huttenwesen;
- 6) die landwirthschaftliche Abtheilung.

### Kapitel II.

Dauer und Eintheilung des Studienjahres.

§. 3. Das Studienjahr beginnt am 15. Oktober und schließt am 15. August. Außer den hierdurch bedingten Herbstferien bestehen noch Ferien zu Weihnachten und zu Ostern. Die Weihnachtferien beginnen am 24. Dezember und dürfen unter keiner Voraussetzung auf die zwischen Neujahr und hl. 3 Könige fallenden Werktage ausgedehnt werden. Fällt der 24. auf einen Montag, so beginnen die Weihnachtferien am 22. Dezember. Die Osterferien dürfen mit Einschluss der für das zweite Semester bestimmten Inskriptionstage die Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten; ihr Anfang und Ende bemittelt sich nach dem Zeitpunkte des Dierfestes und wird für jedes Jahr im Programme der technischen Hochschule, sowie durch Anschlag am schwarzen Brette besonders bekannt gegeben.

Die Pfingstwoche darf für wissenschaftliche Exkursionen benützt werden, deren Dauer sich aber nie über diese Woche hinaus erstrecken soll.

### Kapitel III.

Umfang des Unterrichtes. — Lehrmittel.

§. 4. Der Unterricht an der technischen Hochschule wird in Form von Vorträgen, Repetitorien, Arbeiten in Laboratorien und Seminarien, graphischen und konstruktiven Übungen, sowie auf Exkursionen ertheilt und erstreckt sich im Allgemeinen auf die in der Anlage aufgeführten Lehrgegenstände.

§. 5. Die Verteilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Semester ist auch dem Programme der technischen Hoch-

schule ersichtlich. Dasselbe wird vor dem Schluß eines jeden Studienjahres auf Grund der Beschlüsse der Lehrerräthe der einzelnen Abtheilungen (§. 24) von der allgemeinen Lehrerversammlung (§. 27) aufgestellt, hierauf dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Genehmigung vorgelegt, und nach erfolgter Genehmigung veröffentlicht.

Das Programm enthält außerdem spezielle Studienpläne für die einzelnen Abtheilungen. Diese Studienpläne sollen den Studierenden, welche sich einer Abtutorialprüfung unterziehen wollen, eine Anleitung geben, um ihre Studien so zu ordnen, daß sie innerhalb einer gegebenen Zeit die erforderliche theoretische Ausbildung für einen bestimmten Beruf erlangen können.

§. 6. Vor dem Schluß eines jeden Semesters wird ein Verzeichniß aller Vorlesungen, Praktika und Uebungen veröffentlicht, welche im nächsten Semester an der technischen Hochschule gehalten werden sollen.

Dieses Verzeichniß, welches als weitere Ausführung des Programmes dient, wird auf Grund der Angaben der einzelnen Professoren, Dozenten und Lehrer durch Vereinbarung zusammengestellt.

Sollte eine solche nicht erzielt werden, so entscheidet die allgemeine Lehrerversammlung. Das Abhalten von Vorlesungen und Uebungen, welche im Verzeichniße nicht aufgeführt sind, ist ohne nachträglich eingeholte Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unstatthaft.

§. 7. Als Hilfsmittel für den Unterricht dienen nicht nur die mit der technischen Hochschule selbst in Verbindung stehenden Sammlungen und Laboratorien, sondern es ist den Lehrern und Studierenden der Hochschule auch die Benutzung der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen gestattet. Auch sind die Studierenden zum Hören der Vorlesungen an der k. Universität nach Maßgabe der besonderen hierfür geltenden Bestimmungen berechtigt.

#### Kapitel IV. Lehrkräfte.

§. 8. Die Erhaltung des Unterrichtes an der technischen Hochschule ist Professoren übertragen, neben welchen für einzelne Lehrgangsstände, Leitung von praktischen Uebungen, Abhaltung von Repetitorien und dergleichen Lehrer und Assistenten aufgestellt werden können.

Außerdem können einzelne Vorträge auch Männern von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung übertragen werden, welche nicht als Professoren oder Lehrer an der Hochschule angestellt sind. Dieselben werden in ihren Beziehungen zur technischen Hochschule den Professoren derselben gleichgeachtet.

§. 9. Mit dem Lehrauftrag für ein bestimmtes Fach ist in der Regel auch der Auftrag zur Beobachtung der auf dasselbe bezüglichen Sammlungen sowie zur Leitung des betreffenden praktischen Institutes verbunden.

§. 10. Die Professoren sind Staatsdiener und scheiden sich in ordentliche und außerordentliche Professoren, von denen erstere im Range der Kollegialräthe, letztere im Range der Kollegial-Professoren stehen.

Die allgemeinen staatsdienlichen Rechte und Pflichten der Professoren bemessen sich nach den bezüglich der Staatsdiener geltenden Gesetzen und Verordnungen. Der Gehalt derselben, sowie ihre besonderen Dienstobliegenheiten werden durch das Anstellungsbefehl bestimmt.

§. 11. Ein jeder Professor ist außerdem verpflichtet,

- 1) in einem jeden Semester ein Verzeichniß der Vorträge, Praktika und Uebungen, welche er im kommenden Semester in den ihm deketmäßig übertragenen oder anderen seinen Lehraufträge nachbeliehenden Unterrichtsstunden zu halten gedenkt, auf erfolgte Auforderung dem Direktor der Anstalt zu übergeben;
- 2) in jedem Semester die ihm nach dem Programme zukommenden Vorträge, Praktika und Uebungen zu übernehmen, oder, sollten ihm für ein Semester solche nicht zufallen, mindestens eine Vorlesung über eine der Wissenschaften, für welche er angestellt ist, zu halten;
- 3) die von ihm im Verzeichniße der Vorlesungen angeführten Vorlesungen, Praktika und Uebungen während der ganzen vorchriftsmäßigen Dauer des Semesters regelmäßig abzuhalten und zwar bei nicht obligatorischen Fächern, sobald sich mindestens drei Theilnehmer für dieselben gefunden haben, während obligatorische (§. 40) auch vor einer geringeren Hörrzahl gelesen werden müssen;
- 4) die ihm durch das k. Staatsministerium oder die De-gane der Hochschule selbst übertragenen Prüfungen, Beurtheilung von Preisaufgaben, sowie sonstige Reserale über Angelegenheiten des Unterrichtes oder der Hochschule zu übernehmen;
- 5) den Sitzungen der allgemeinen und besonderen Lehrerversammlungen, deren Mitglied er ist, regelmäßig beizuwohnen und bei der Erfüllung der denselben zugewiesenen Geschäftsaufgabe entsprechend mitzuwirken.

§. 12. Die Lehrer und Assistenten sind, dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend, in widerruflicher Weise angestellt. Ihre Rechte und Pflichten bemessen sich nach ihren Anstellungsdekretten, besonderen Dienstinstruktionen und speziellen Anordnungen des Direktors, des Vorstandes der Abtheilung, welcher sie angehören und der Professoren, welchen sie beigegeben sind.

§. 13. Besonders befähigte Männer, welche vom Lehrerrathe einer Abtheilung für das Lehramt qualifiziert erachtet werden, können auf Vorschlag des Directoriums durch das k. Staatsministerium als Privatdozenten an der technischen Hochschule zugelassen werden.

Sie haben keinen Anspruch auf Gehalt oder feinerzeitige Anstellung. Privatdozenten, welche ohne Urlaub zwei Jahre lang keine Vorlesung gehalten haben, werden aus der Reihe der Privatdozenten gestrichen.

§. 14. Sämmtliche Lehrer und Privatdozenten sind den Bestimmungen des §. 12 Ziffer 1—4 gleich den Professoren unterworfen. An den allgemeinen und besonderen Lehrerversammlungen können sie nur auf besondere Einladung des Vorsitzenden und nur mit beratender Stimme theilnehmen.

Zu Rücksicht auf den Bezug von Unterrichtsgebühren und das Recht, Zeugnisse auszustellen, werden die den Professoren gleichgeachtet.

#### Kapitel V.

##### Organe der technischen Hochschule.

§. 15. Für die Leitung der technischen Hochschule bestehen folgende Organe:

- 1) das Direktorium,
- 2) der Lehrerrath der einzelnen Abtheilungen,
- 3) die allgemeine Lehrerversammlung.

§. 16. Das Direktorium ist eine dem f. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unmittelbar untergeordnete Stelle und führt die amtliche Bezeichnung:

„Direktorium der technischen Hochschule in München.“  
Es besteht aus dem jeweiligen Direktor und den Vorkänden der einzelnen Abtheilungen.

§. 17. Seine Majestät der König ernennt den Direktor der technischen Hochschule und bestimmt die Zeitperiode, für welche er zu fungiren hat.

Dem Direktor kommt für die Dauer seiner Funktion der Rang eines Kollegialdirektors und ein entsprechender Funktionsbezug zu.

Für Fälle vorübergehender Verhinderung des Direktors wird bei dessen Ernennung zugleich ein Stellvertreter desselben bestimmt.

§. 18. Dem Direktor obliegt die Vertretung der Hochschule dem f. Staatsministerium gegenüber, sowie nach Außen in allen ihren Beziehungen, die gesamte Leitung und Verwaltung derselben nach den hierfür festgesetzten Bestimmungen und die Verantwortlichkeit für den bestmöglichen Stand derselben in wissenschaftlicher, disziplinarer und ökonomischer Beziehung.

Insbefondere kommt dem Direktor zu:

- 1) die Verwendung und Verrechnung der vom Staate der Hochschule zugewendeten sowie ihrer eigenen Fonds innerhalb der festgesetzten Etatssummen;
- 2) die Verpflichtung des gesamten Lehr-, Verwaltungs- und Dienstpersonales und die Disziplin über das letztere. Die Professoren, Lehrer, Privatdozenten und Assistenten sind zwar in Bezug auf ihre Wirksamkeit an der Hochschule dem Direktor untergeordnet, doch hat derselbe über sie keine Disziplinarergewalt, sondern es steht ihm lediglich das Recht der Erinnerung und der beschwerenden Berichterstattung an das f. Staatsministerium zu;
- 3) die Aufnahme oder Zurückweisung der angemeldeten Studierenden, Zuhörer und Hospitanten und die Verpflichtung der ausgenommenen Studierenden und Zuhörer;
- 4) die Anordnung und oberste Leitung der Absolutorial-, Stipendien- und Diplomprüfungen;
- 5) die Berufung und Leitung des Direktoriums und der allgemeinen Lehrerversammlung, an welche er die erforderlichen Anträge zu bringen und deren Beschlüsse er nach den festgesetzten Kompetenzbestimmungen entweder sofort zu vollziehen oder dem f. Staatsministerium zur Entscheidung zu unterbreiten hat;
- 6) die Erstattung eines Jahresberichtes an das f. Staatsministerium über den wissenschaftlichen, disziplinarischen und ökonomischen Zustand der Hochschule auf Grund der eigenen Amtstätigkeit und der von den Lehrerräten der einzelnen Abtheilungen erstatteten Berichte;
- 7) die Oberaufsicht über die Gebäude, die Einrichtung und die den verschiedenen Professoren zur Ueberwachung und Leitung anvertrauten Sammlungen und Institute der Hochschule;
- 8) gemeinschaftlich mit den Vorkänden der einzelnen Abtheilungen die Aufrechterhaltung der Disziplin nach Maßgabe der jeweiligen Disziplinarergaben.

§. 19. Für jede Abtheilung der Hochschule wird ein Vorstand bestellt, welcher von sämmtlichen der Abtheilung an-

gestellten Professoren aus der Mitte der ordentlichen Professoren derselben für je drei Jahre gewählt wird. Die Wahl unterliegt der Allerhöchsten Bestätigung. Der abtretende Vorstand ist jederzeit wieder wählbar. Der Direktor kann nicht zugleich Vorstand einer Abtheilung sein.

Erlösigt sich die Stelle des Vorstandes während einer Wahlfriese, so hat sofort eine Reunabst für den Rest der Periode stattzufinden. Für Fälle vorübergehender Verhinderung hat der im Dienste älteste ordentliche Professor der Abtheilung die Stelle des Vorstandes zu vertreten.

§. 20. Die Abtheilungsvorstände haben

- 1) den Studierenden sowohl in Bezug auf ihre Studien als auch auf ihr Leben außerhalb der Hochschule mit Rathschlägen, freundschaftlichen Erinnerungen und Warnungen beizustehen und gegebenenfalls sich mit Eltern und Vormündern hinsichtlich des Verhaltens ihrer Söhne oder Mündel in geeignetes Benehmen zu legen;
- 2) über die Zweckmäßigkeit des gesamten Unterrichtes in ihrer Abtheilung zu wachen und dem Lehrerrathe Anträge zur Hebung und Vervollkommnung desselben vorzulegen;
- 3) den Lehrerrath der Abtheilung zu berufen, in demselben den Vorschlag zu fällen und dessen Beschlüsse nach den festgesetzten Kompetenzbestimmungen entweder sofort zu vollziehen, oder dem Direktor zur weiteren Behandlung zu übergeben;
- 4) gemeinschaftlich mit dem Direktor die Disziplin nach den bestehenden Bestimmungen aufrecht zu erhalten.

§. 21. Das Direktorium wird vom Direktor, so oft dieser es für notwendig erachtet, oder auf Anordnung des f. Staatsministeriums oder endlich auf Antrag von drei Abtheilungsvorkänden einberufen. Den Vorschlag führt der Direktor, das Protokoll der Sekretär der Hochschule.

Das Direktorium beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit hat der Direktor die entscheidende Stimme.

§. 22. Das Direktorium hat die übereinstimmende Durchführung der bestehenden Verordnungen und besonderen Verfügungen bezüglich der Hochschule durch alle Abtheilungen derselben zu sichern, und dem Direktor in allen wichtigen Fragen mit einem auf spezieller Sachkenntnis und Erfahrung beruhenden Rathe zur Seite zu stehen. Insbepondere ist dem Direktorium die Entscheidung vorbehalten

- 1) über den Vorschlag der bestehenden Anordnungen bezüglich der Verwaltung und der Disziplin der Hochschule, soweit es sich um Maßregeln handelt, welche sich gleichmäßig auf alle Abtheilungen beziehen, besonders über die einzelnen Vordritten bezüglich der Benutzung der Sammlungen und Institute der Hochschule, die Hausordnung für die Gebäude derselben und die Dienstes-Instruktion für das Dienstpersonal;
- 2) über die Erlassung von Satzungen, Inskriptions-, Gebühren- und Prüfungsordnungen, vorbehaltlich der Genehmigung derselben durch das f. Staatsministerium;
- 3) über Disziplinarfälle, welche die jeweiligen Disziplinarergaben dem Direktorium zur Entscheidung zuweisen und über Ausschließung von Hospitanten;
- 4) über Anträge der Lehrerräte einzelner Abtheilungen auf Ertheilung von Diplomen;

- 5) über Vorschläge, welche bezüglich der Gewährung von Stipendien an unbemittelte Studierende und
- 6) über Vorschläge, welche bezüglich der Habilitation von Privatdozenten auf Grund der Anträge der einzelnen Abtheilungen an das k. Staatsministerium zu bringen sind.

§. 23. Das Direktorium hat alle Angelegenheiten, welche an die allgemeine Lehrerversammlung zu bringen sind, vorzubereiten, so daß derselben schon bestimmte Anträge zur Prüfung und Beschlußfassung vorgelegt werden können. Es ist jedoch verpflichtet, sich nicht bloß auf diese Vorbereitung der an die Lehrerversammlung zu bringenden Anträge zu beschränken, sondern die Vervollkommnung der Organisation der Hochschule unangeseht im Auge zu behalten, Verbesserungen anzugehen, auf bestehende Gebrechen aufmerksam zu machen und von sich aus hieüber Anträge durch Vermittlung des Direktors unmittelbar an das k. Staatsministerium zu bringen, welches sich auch die Erholung von Entschenten und Personal-Vorschlägen vom Direktorium jederzeit vorbehält. (Schluß folgt.)

### Königreich Preußen.

#### Vormundschafts-Ordnung. Gesetz vom 5. Juli 1875.

(Schluß aus Nr. 37, Spalte 571.)

#### IV. Beendigung der Vormundschaft.

§. 61. Die Vormundschaft hört auf, wenn der Mündel die Großjährigkeit erreicht, wenn er für großjährig erklärt wird, wenn er in väterlicher Gewalt tritt, und wenn das Ruhen der väterlichen Gewalt oder die Bevormundung des Vaters aufhört.

Die Großjährigkeitserklärung eines Mündels ist zulässig, wenn derselbe das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat. Sie erfolgt mit Einwilligung des Mündels durch das Vormundschaftsgericht nach geführter Sachunterredung. Verwandte sowie Verschwägerter des Mündels sind nach Maßgabe des §. 55 zu hören.

§. 62. Wird der Vormund oder der Gegenvormund handlungsunfähig, so erlischt das Amt desselben.

Mit der Aufnahme des Mündels in eine Verpflegungsanstalt, deren Vorstand nach §. 13 die Rechte eines gesetzlichen Vormundes erlangt, erlischt das Amt des bisherigen Vormundes.

§. 63. Der Vormund oder der Gegenvormund, welcher sich pflichtwidrig erweist, ist von dem Vormundschaftsgerichte zu entsetzen.

Der Vormund oder der Gegenvormund, welcher sich als gesetzlich unsähig erweist oder aus erheblichen Gründen seine Entlassung beantragt, oder welchem die zur Führung der Vormundschaft nach §. 22 erforderliche Genehmigung nicht erteilt oder entzogen wird, ist von dem Vormundschaftsgerichte zu entlassen. Als erhebliche Gründe sind namentlich anzusehen die in §. 23 Nr. 4—7 angeführten Umstände, wenn sie im Laufe der Vormundschaft eintreten.

Diese Vorschriften finden auch auf den gesetzlichen Vormund Anwendung.

Die Beschwerde gegen die erfolgte Entsetzung oder Entlassung ist nur bis zum Ablaufe von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung zulässig.

§. 64. Verheiratet sich eine zum Vormunde bestellte Frau, so hat das Vormundschaftsgericht zu entscheiden, ob sie zu entlassen sei. Verwandte sowie Verschwägerter des Mündels sind vorher nach Maßgabe des §. 55 zu hören. Die Beibehaltung ist nur mit Einwilligung des Ehemannes zulässig.

§. 65. Stirbt der Vormund oder der Gegenvormund, so sind der Ueberlebende und die Erben verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen. Die Erben haben für Sicherstellung der in dem Nachlasse befindlichen Vermögensstücke des Mündels zu sorgen.

Sind mehrere Vormünder bestellt, so wird durch den Abgang eines Vormundes das vormundschaftliche Amt der übrigen nicht aufgehoben.

§. 66. Der Vormund sowie der Gegenvormund hat nach Beendigung seines Amtes die Bestallung an das Gericht zurückzugeben.

§. 67. Der Vormund hat nach Beendigung seines Amtes dem bisherigen Mündel oder dessen Rechtsnachfolger oder dem neu bestellten Vormunde das verwaltete Vermögen herauszugeben und binnen zwei Monaten die Schlussrechnung zu legen.

Der Gegenvormund hat die Schlussrechnung mit seinen Bemerkungen zu versehen und über die von ihm geführte Gegenvormundschaft, sowie über das von dem Vormunde verwaltete Vermögen jede erforderliche Auskunft zu geben.

Die Schlussrechnung ist dem Vormundschaftsgerichte einzureichen. Dieses hat dieselbe dem bisherigen Mündel oder dessen Rechtsnachfolger oder dem neu bestellten Vormunde zur Erklärung vorzulegen und, wenn Anstellungen nicht gemacht werden, die Entlassung herbeizuführen.

Die Pflicht zur Legung der Schlussrechnung geht auf den Verwalter im Konkursverfahren und auf die Erben des Vormundes über. Die zweimonatliche Frist beginnt für die Erben vom Todestage des Vormundes, oder, wenn ihnen eine Ueberlegungsrüst zuleist, vom Ablaufe der letzteren.

§. 68. Von der Pflicht, Schlussrechnung zu legen, kann der Vormund von den Eltern oder dem Erblasser des Mündels nicht befreit werden.

§. 69. Der bisherige Mündel, dessen Rechtsnachfolger und der neu bestellte Vormund sind berechtigt, befußt Prüfung der Schlussrechnung die Vormundschaftsaktien einzusehen.

Dieselben sind verpflichtet, dem Vormunde und dem Gegenvormunde über treu und richtig geführte Vormundschaft und über Ausantwortung des Vermögens Quittung und Entlassung zu erteilen.

Die Quittung und Entlassung ist wegen einzelner Ausstellungen nicht zu verweigern. Wegen dieser darf ein Vorbehalt gemacht werden. Im Falle schriftlicher Beurkundung ist der Vorbehalt, nur wirksam zu sein, in die Urkunde anzunehmen.

Die Anerkennung der Rechnung schließt den Beweis eines Irrthumes oder eines Betruges in der Rechnung nicht aus.

§. 70. Die von dem Vormunde gestellte Sicherheit ist zurückzugeben und die Lösung der Sicherheitshypothek zu bewilligen, sobald dem Vormunde Quittung und Entlassung erteilt worden ist. Ist bei der Quittung und Entlassung ein Vorbehalt gemacht, so hat das Vormundschaftsgericht zu entscheiden, ob und wie viel von der Sicherheit zurückzubehalten oder von der Hypothek befreit zu lassen sei.

#### V. Familienrath.

§. 71. Ein Familienrath ist zu bilden:

- 1) wenn der Vater oder die Mutter des Mündels nach Maßgabe der in §. 17 für die Verfassung eines Vormundes gegebenen Vorschriften die Bildung angeordnet hat.
- 2) wenn drei Personen, welche mit dem Mündel bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind, die Bildung beantragen,

3) wenn der Vormund oder der Gegenvormund die Bildung beantragen.

Die Bildung eines Familienrathes unterbleibt, wenn sie von dem Vater oder der Mutter nach Maßgabe der Vorschriften des §. 17 unterjagt ist.

Zum Eintritte in den Familienrath kann Niemand gezwungen werden.

§. 72. Der Familienrath wird aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzenden und aus Verwandten oder Verschwägerten des Mündels als Mitgliedern gebildet. Andere Personen können in denselben berufen werden:

- 1) durch den Vater oder die Mutter nach Maßgabe der Vorschriften des §. 17,
- 2) durch Beschluß eines bestehenden Familienrathes.

Nur männliche Personen, welche zur Führung der Vormundschaft gesetzlich fähig sind, können Mitglieder des Familienrathes werden. Die Gültigkeit der Bestellung gesetzlich unfähiger Mitglieder ist nach den Vorschriften der §§. 25, 62 zu beurtheilen.

Der Gegenvormund kann zugleich Mitglied des Familienrathes sein.

Die Zahl der Mitglieder beträgt höchstens sechs.

§. 73. Soweit die Mitglieder des Familienrathes nicht durch den Vater oder die Mutter berufen sind, oder die von diesen Berufenen nicht eintreten oder Mitglieder ausscheiden, erfolgt die Berufung der Mitglieder bis zur Herstellung der Beschlußfähigkeit durch den Vormundschaftsrichter nach Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels, sofern dieselbe ohne Verzug geschehen kann.

Darüber, ob und welche Personen außerdem zu berufen sind, beschließt der Familienrath.

§. 74. Die Mitglieder des Familienrathes werden von dem Vormundschaftsrichter durch Verpflichtung auf treue und gewissenhafte Führung ihres Amtes bestellt. Die Verpflichtung erfolgt mittels Handschlages an Eidesstatt.

§. 75. Der Familienrath hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts.

§. 76. Der Familienrath ist nur bei Anwesenheit des Vormundschaftsrichters und mindestens zweier Mitglieder beschlußfähig.

Sind außer dem Vorsitzenden nur zwei Mitglieder vorhanden, so hat der Familienrath ein oder zwei Ersatzmitglieder zu berufen und die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben bei etwaiger Beschlußunfähigkeit einzutreten haben.

§. 77. Der Familienrath wird durch den Vormundschaftsrichter auf den Antrag zweier Mitglieder, des Vormundes oder des Gegenvormundes oder von Amtswegen zusammengerufen. Alle Mitglieder sind mündlich oder schriftlich durch den Vormundschaftsrichter einzuladen.

Der Familienrath faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vormundschaftsrichters den Ausschlag.

§. 78. Zum Nachweise eines gültigen Beschlusses genügt die Unterschrift des Vormundschaftsrichters.

Der Vormund kann verlangen, daß ihm die Beschlüsse des Familienrathes schriftlich zugehen.

Gegen die Beschlüsse des Familienrathes findet Beschwerde nach Maßgabe des §. 10 statt.

Wird ein sofortiges Einschreiten erforderlich, so hat der Vormundschaftsrichter die nöthigen Anordnungen zu treffen und unverzüglich den Familienrath zusammenzubekufen, um diesen

von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen und über die weiter zu ergreifenden Maßregeln einen Beschluß herbeizuführen.

§. 79. Die Mitglieder des Familienrathes können aus denselben Gründen wie ein Vormund durch das Beschwerdegericht entsetzt oder entlassen werden.

Gegen Mitglieder des Familienrathes, welche ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, kann der Vormundschaftsrichter eine Ordnungsstrafe bis zu hundert Mark verhängen.

Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe findet Beschwerde nach Maßgabe des §. 10 statt.

§. 80. Fehlt es an der erforderlichen Anzahl von geeigneten Personen zur Bildung oder Ergänzung des Familienrathes, so ist die Vormundschaft nach den Vorschriften dieses Abschnittes I.—IV. zu behandeln.

Von der Auflösung des Familienrathes sind die bisherigen Mitglieder, der Vormund und der Gegenvormund durch den Vormundschaftsrichter in Kenntniß zu setzen.

Auch ist dem Vormunde und dem Gegenvormunde eine neue Bestallung zu erteilen, die frühere aber zurückzugeben.

### Dritter Abschnitt.

#### Vormundschaft über Großjährige.

§. 81. Großjährige erhalten einen Vormund:

- 1) wenn sie sich geisteskrank erklärt sind;
- 2) wenn sie sich für Beschwender erklärt sind;
- 3) wenn sie taub, stumm oder blind und hierdurch an Versorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind.

§. 82. Abwesende Großjährige, über deren Aufenthalt ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist, oder welche an ihrer Mindersee, sowie an der Versorgung ihrer Vermögensangelegenheiten gehindert sind, erhalten einen Vormund zur Vertretung bei ihren Vermögensangelegenheiten, insofern sie dazu einen Bevollmächtigten nicht bestellt haben oder Umstände eingetreten sind, welche die erteilte Vollmacht aufheben oder deren Widerruf zu veranlassen geeignet sind.

Aus dringenden Gründen kann Demjenigen, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, auch vor Ablauf eines Jahres ein Vormund bestellt werden.

Zober, welcher dem Vormundschaftsgerichte ein Interesse zur Sache nachweist, ist berechtigt, die Einleitung der Vormundschaft zu beantragen.

Die nach dem geltenden Rechte bestehenden Ansprüche der Erben auf die Verwaltung und Nutzung des Vermögens eines Abwesenden werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 83. Der Vater ist gesetzlicher Vormund. In den Fällen des §. 81 Nr. 3 und des §. 82 beginnt sein Amt, sobald das Vormundschaftsgericht den Grund zur Bevormundung festgestellt hat.

Die Ehefrau ist zur Führung der Vormundschaft fähig und hat die in diesem Gesetze dem Ehemane beigelegten Rechte.

Zu Uebrigen finden auf die Vormundschaft über Großjährige die Vorschriften des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Insbesondere ist auch der Vormund eines Abwesenden berechtigt, für denselben zu erwerben, Rechtsstreite zu führen und nach Maßgabe des §. 50 Erbschaften anzutreten.

Dem Vormunde eines Abwesenden oder Verschwenders kann auch bei nicht umfangreicher Vermögensverwaltung ein Honorar zugewilligt werden.

§. 84. Die Vormundschaft über einen Großjährigen hört auf, wenn der Grund zu deren Einleitung gehoben ist, die über

einen Abwesenden namentlich auch, wenn derselbe für todt, für verschollen oder im Bezirke des Appellationsgerichts Hofes zu Köln für abwesend erklärt worden ist.

§. 85. Die Einleitung und die Aufhebung der Vormundschaft über einen Verschwendler ist von dem Vormundschaftsgerichte öffentlich bekannt zu machen.

#### Viierter Abschnitt. Pflegerchaft.

§. 86. Die in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft lebenden Personen erhalten einen Pfleger für Angelegenheiten, bei welchen die Ausübung der väterlichen oder vormundschaftlichen Rechte erforderlich ist, aber aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht stattfinden kann.

Bei einem Widerstreite erheblicher Interessen mehrerer Mündel desselben Vormundes erhält jeder Mündel einen Pfleger.

§. 87. Wird bei Zuwendungen an eine in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft lebende Person durch Anordnung Desjenigen, welcher die Zuwendung gemacht hat, eine Pflegerchaft nötig, so ist der bei der Zuwendung Benannte zum Pfleger berufen.

Von der Rechnungslegung während der Dauer der Pflegerchaft, von der Sicherheitsstellung und von der Nothwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes zu gewissen Handlungen kann der Pfleger bei der Zuwendung befreit werden.

§. 88. Eine Leibschraube, welche unter Voraussetzung ihrer bereits erfolgten Geburt nicht unter väterlicher Gewalt stehen würde, erhält auf Antrag der Schwangeren oder auf Antrag Desjenigen, dessen Rechte durch eine mögliche Geburt betroffen werden, oder in geeigneten Fällen von Amtswegen einen Pfleger.

§. 89. Ist der Erbe eines Nachlasses unbekannt, so ist zur Erhaltung des Nachlasses und zur Ausmittelung des Erben ein Pfleger zu bestellen.

Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden weiteren Befugnisse dieses Pflegers werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Auch bei nicht umfangreicher Vermögensverwaltung kann diesem Pfleger ein Honorar zugewilligt werden.

§. 90. Außer in den Fällen der §§. 86—89 können Personen, welche selbst zu handeln außer Stande sind und der väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehren, für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

§. 91. Auf die Pflegerchaft finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Vormundschaft entsprechende Anwendung; die Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich.

Die Pflegerchaft hört auf, wenn der Grund zu deren Einleitung gehoben ist.

#### Fünfter Abschnitt. Schlußbestimmungen.

§. 92. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1876 in Kraft und findet auch auf die schwebenden Vormundschaften oder Pflegerchaften Anwendung, soweit nicht in den nachstehenden Paragraphen etwas Anderes bestimmt ist.

Die vormundschaftliche Thätigkeit der Familienräthe im Bezirke des Appellationsgerichts Hofes zu Köln, der Volontairgerichte im Bezirke des Justizlenates zu Ehrenbreitstein, der Waisengerichte in den holländischen Landen und der Kirchspielsgerichte des Landes Hadeln hört auf.

§. 93. Die bisherigen Vormünder oder Pfleger verbleiben in ihrem Amte; sie können jedoch von Vormundschaftsgerichte

in der Zeit bis zum 1. Januar 1878 entlassen werden, wenn sie zur Führung der Vormundschaft oder Pflegerchaft ungeeignet erscheinen, und weber nach Maßgabe der §§. 17, 87 als berufen zu erachten, noch nach Maßgabe der §§. 12, 83 gesetzliche Vormünder sind.

§. 94. Sind ein bisher bestellter oder berufener Vormünder oder Pfleger durch Veräußerung der Eltern oder der Erblasser des Mündels nach dem bisherigen Rechte zulässigerweise größere Befugnisse eingeräumt, als dieses Gesetz zuläßt, so bleiben diese Befugnisse bestehen.

§. 95. Die Befugnisse, welche Eltern oder Ehegatten kraft gesetzlicher Ausübung am Vermögen der Kinder oder kraft ehelichen Güterrechtes zuzufehen, werden von diesem Gesetze nicht berührt.

Im Bezirke des Appellationsgerichts Hofes zu Köln hat der Vater nach dem Tode der Mutter die Rechte und Pflichten des gesetzlichen Vormundes. Schreitet der Vater zur ferneren Ehe, so ist das Vermögen des Kindes unter Mitwirkung eines Pflegers durch ein von dem Vater dem Vormundschaftsgerichte einzureichendes Verzeichniß festzustellen.

Die in den übrigen Landestheilen bestehenden Vorschriften, welche vor oder nach der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinanderlegung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern, bleiben in Kraft.

§. 96. Im Geltungsbereiche der Depositalordnung vom 15. September 1873 kann die Auszahlung von Geldern aus dem Depositum auf Grund der dem Vormunde erst durch dieses Gesetz übertragenen Rechte vor dem 1. Januar 1878 nicht verlangt werden.

§. 97. Die Großjährigkeitserklärung eines in väterlicher Gewalt lebenden Kindes erfolgt mit Zustimmung des Vaters nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abtates §. 61. Die Anhörung von Verwandten oder Berathwägerten des Kindes ist nicht erforderlich.

Im Bezirke des Appellationsgerichts Hofes zu Köln findet die nach den bisherigen Vorschriften zulässige Emanzipation nicht mehr statt.

§. 98. Die für großjährig Erklärten haben alle Rechte der Großjährigen.

Dasselbe gilt im Bezirke des Appellationsgerichts Hofes zu Köln von den vor dem 1. Januar 1876 Emanzipirten, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr jurädigelt haben. Auf die vor dem 1. Januar 1876 Emanzipirten, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht jurädigelt haben, finden die bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die dem Familienrathe und dem Landgerichte zugewiesene Thätigkeit von dem Vormundschaftsgerichte auszuüben ist.

§. 99. Die Großjährigkeit tritt als Folge der Verheirathung nicht mehr ein.

Im Bezirke des Appellationsgerichts Hofes zu Köln erlischt durch Verheirathung des Kindes die väterliche Gewalt.

§. 100. Mündlichlich der Vormundschafts- und Pflegerchaftsangelegenheiten der Mitglieder der königlichen Familie und des holländischen Fürstenhauses behält es bei der Hausverfassung sein Bestehen.

§. 101. Die nach dem bisher geltenden Privat-Familienrechte der Häupter und Mitglieder der früher reichshändischen Familien begründeten Rechte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 102. Die Vorschriften des gemeinen deutschen Rechtes, des allgemeinen Landrechtes und der allgemeinen Gerichtsordnung für die preussischen Staaten, des rheinischen Zivilgesetzbuches und der in den einzelnen Landestheilen geltenden Ord-

nungen und Befehle über das Vormundchaftswesen, welche in diesem Befehle nicht ausdrücklich aufrecht erhalten sind, werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.  
Gegeben Koblenz, den 5. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Kürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg.  
Leonhardt. Falk. v. Rameke. Rheinb. Ach. v. Friedenthal.

Ministerial-Erlasse, die Befreiung der Geistlichen und Elementarlehrer von allen direkten Kommunalanlagen betreffend. Vom 25. November 1867 und 30. Juli 1870.

1.

Berlin, den 25. November 1867.

Ew. Excellenz haben am Schluß des dem mitunterzeichneten Minister der geistlichen u. Angelegenheiten erstatteten geselligen Berichtes vom 10. August d. J., betreffend die Beschwerde des Pfarrers N. und Genossen im Kreis N. wegen Heranziehung zu Kreislasten den Wunsch ausgesprochen, daß die Frage der Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu Kreislasten eine gleichmäßige und zweifelloste prinzipielle Feststellung finden möge.

Mit Bezug hierauf erwidern wir Ew. Excellenz ergebenst, daß Geistliche und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Befolgungen und Emolumente überall gleichmäßig von allen direkten Kommunalanlagen — sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden als der weiteren kommunalen Körperschaften (Armenverbände u. s. w.) und der kreis-, kommunal- und provinzialhändlichen Verbände — vollständig freizulassen sind. Daß dies den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht, ergibt sich schon aus dem Zirkular-Erlaß vom 2. Juni 1856 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 167 ff.), dessen Ausführungen in Absatz 4 nicht weniger für eine soweit auszubehnde Anwendbarkeit der Bestimmungen im §. 10 f. des Gesetzes vom 11. Juli 1823 geltend zu machen sind, als sie dort für eine gleich ansgehende Anwendbarkeit des §. 3 I. c. geltend gemacht werden. — — —

Berlin, den 25. November 1867.

Der Minister der geistlichen u. Der Minister des Innern.  
Angelegenheiten. Graf zu Eulenburg.  
v. Mähler.

An

den N. Oberpräsidenten u.  
R. d. g. R. U. 19492.  
R. d. J. I. R. 7283.

2.

Berlin, den 30. Juli 1870.

Wie der Königlichen Regierung unter dem 11. v. M. mitgeteilt worden ist, hat der Magistrat zu N. gegen Ihre Verfügung vom 14. März cr. die Befreiung des Rectors an der dortigen Stadtschule, sowie des Rectors und der Lehrer an der höheren Töchterschule daselbst von direkten Kommunal-Abgaben betreffend, Rekurs ergriffen.

Nachdem wir von den mit dem Berichte vom 20. v. M. hierher eingereichten, über die Organisation der höheren Töchterschule in N. sprechenden Schriftstücken Einsicht genommen haben, können wir die Verfügung der Königlichen Regierung, soweit sie sich auf die gedachte Anstalt bezieht, nicht aufrecht erhalten.

Die Lehrer an der höheren Töchterschule in N. können nicht als Elementarlehrer im Sinne des Alinea 12 §. 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 angesehen werden und haben demzufolge keinen Anspruch auf Befreiung von Kommunalsteuer.

Die Königliche Regierung hat demnach von Ihrer Verfügung, welche dieselbe anordnet, Abstand zu nehmen.

Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Stadtschule in N. zu den Stadtschulen zählt, und daher nicht bloß die an ihr angestellten Lehrer, sondern auch der Rector nicht zu den Kommunalsteuern herangezogen werden dürfen, da für Entscheidung dieser Frage die persönliche Qualifikation nicht maßgebend ist, sondern lediglich die Kategorie der Schule, an welcher die Betreffenden angestellt sind. Berlin, den 30. Juli 1870.

Der Minister der geistlichen u. Der Minister des Innern.  
Angelegenheiten. Graf zu Eulenburg.  
v. Mähler.

An

die Königliche Regierung zu N.  
U. 19121 R. d. g. R.  
J. R. 6648 R. d. S.

Verfügung der Königlichen Regierung zu Minden, die Theilnahme der Lehrer und Schüler an den Leichenbegängnissen betreffend. Vom 26. Mai 1877.

Minden, den 26. Mai 1877.

Zur möglichen Beseitigung der durch Theilnahme der Lehrer und Schüler an den Leichenbegängnissen der Schule und den Schülern erwachsenden oft großen Störungen und Nachtheile treffen wir nach Einvernehmen mit dem königl. Konsistorio zu Münster folgende Bestimmungen:

1. Durch Leichenbegängnisse, an welchen ein Lehrer als Kantor, Küster, Organist mit seinen Schülern sich zu betheiligen hat, darf der vormittägliche Schulunterricht niemals gestört werden. Unterrichtsstunden, welche um einer Besattung willen des Nachmittags ausfallen, sind thunlichst an freien Nachmittagen in der Woche nachzuholen.

2. Der Gesang im Sterbehaufe darf eine Dauer von 15 Minuten, am Grabe von 10 Minuten nicht überschreiten. Auf dem Wege zum Kirchhofe fällt der Gesang der Schüler künftig aus.

3. Hat der Sterbeort nicht selbst einen Kirchhof, sondern findet die Ueberführung der Leiche nach dem Kirchhofe des Kirchdorfes statt, so haben die Lehrer und die Schule des Sterbeortes — falls sie nicht mit Ausschluß der Kantorschule allein die Leiche bis zum Grabe die Folge geben — die Leiche nur bis zur Grenze (dem letzten Hause) des Sterbeortes zu geleiten und der Kantor des Kirchdorfes nebst seinen Schülern hat dieselbe nicht auf einer Station von dem Kirchdorf, sondern unmittelbar am Kirchhofe selbst in Empfang zu nehmen.

4. Die Betheiligung der Schüler ist in der Regel auf die Schüler der Oberklasse zu beschränken und auch bei diesen ist auf deren Befindliche die sorgfältigste Rücksicht zu nehmen und ein Zwang von Schulaufsicht wegen, falls die Eltern die Erlaubnis versagen, ausgeschlossen.

Ew. u. beauftragen wir, diese Bestimmungen der Schulvorständen und Lehrern zur genaueren Beachtung zur Kenntniß zu bringen und selbst auf deren Befolgung mit Sorgfalt zu halten. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

v. Schierstedt.

An  
sämmliche Oertern Kreisfunktionspետoren des Bezirks.  
I. M. 688.

## Die „Deutsche Schulzeitung“.

Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von  
Hr. Eduard Keller.

enthält in Nr. 57: Antiquar. Leitartikel: Allgemeine Unterrichts-  
sanft für Preussisches Staats. Die 11. vord. Provinzial-Lehrerverein-  
sammung. Fortsetzung: Berlin (Central-Organ). Deutsche Schül-  
lerzeitung. Personalien. Psycho (Veranschaulichung der Jugend); Aus dem  
Hbz. Witten (Verfassung über das Befragen der Leiden. Kreisjugend-  
leitung. Der konfessionelle Volkstreue); Aus dem Hbz. Wiesbaden (Wohlfüh-  
rung und Lehrerfortbildung); Aus Anhalt (Schulpolitik. Seminar); Aus  
Sachsen-Weimar (Verabreichung des Seminarunterrichts); Vorkursus (Vorzug-  
Vorkursus); Dresden (Die allgem. hiesige Lehrervereinigung. Beitrag  
zur Statistik des Schulwesens); Riga (Schulwesen); Aus der Schweiz (Lehr-  
ermentenieur). Berliner Nachrichten. Vermischtes: Ober-Schlo-  
ssa. Polen. Vereinsnachrichten. Saluante Lehrstellen. Anzeigen.  
Die **Zeitung**, Anzeiger für die pädagogische Literatur, enthält die Besprechungen  
folgender Werke: Biblische Studien von Dr. H. G. Klein, 10. Heft. Welt-  
Gemeinschaft und Realismus von P. Baltzart; 18. Heft. Welcher Unterricht  
gehört Staat, Schule und Haus an dem Berufe der Jugendberufung von  
Dr. G. Rade; 17. Heft. Die Lehre von der Schultheorie von Böhm.  
Deutsche Zeit- und Streit-Fragen von Dr. G. Holtenhoff, 81. Heft.  
Der Kampf der romanischen und deutschen Schöpfungsgeschichte und seine neue  
Bedeutung in Bezug auf die Lehren von Dr. G. Kaufmann. Briefe an meinen  
Sohn von Hr. H. J. Dittler. Dritter Theil über das Lehrentmännlich in Schulen  
von Brämann. Ueber Gott, Geist und Unsterblichkeit von Dr. G. Lö-  
wenhardt. Gutachten über den Tod von Dr. M. Jost. Der Sprach-  
unterricht in der dreifachen Volksschule von W. D. Krause. Die Erde  
und ihre Wässer von Friedr. v. Hellwald. Formen- und Nennungen für  
Mittelstufen und Präparandenarbeiten von Karl Gassler. Lehrgang der  
Vianimetrie von S. H. Witten. Hölzner's Lehrbuch der Rechner-  
Rechenarten, Elemente, Logik, Algebra und Arithmetik in ihren Vertheilung für das  
Pianoforte allein von J. Reichels. Die Methodik des Sprochunterrichts in  
Taufstamm-Anhalten von Heinr. Edder. Nachrichten über die Tauf-  
stamm-Anhalt in Danach von Ed. Köhler. Bedeutung hoher und  
niedriger Anlagen gegen die Volksschüler, oberste an deren Anfänge von  
Heinr. Baumgard. Kontraststudien des Berliner, welche ein Spektroskop  
durch das alte Berlin von 1739 von G. Langewiesche. Festhalten für  
deutsche Schulen von Carl Laus. Des Lehrers Hausfrau von Wilhelm  
Freier. Sammlung beliebiger Kinderspiele im Freien und im Zimmer von  
Carl Laus. —

Verlag von R. L. Friederichs in Elberfeld.  
**Lehrbuch der Geometrie als Leitfadn**

beim Unterrichte an höheren Lehranstalten. Von W. Mink.  
5. Auflage. Preis broschirt 3 Mark.

**Lehrbuch der franz. Sprache. Von W. Heiner.**

I. Cours. Preis cartonné 1 Mark 50 Pf.  
Speziell für das Bedürfnis derjenigen Schulen bearbeitet, die das Fran-  
zösische als erste fremde Sprache lehren.  
Probe-Exemplare [94]  
werden von der Verlagshandlung gerne zur Verfügung gestellt.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:  
Fr. Eduard Keller,  
**Geschichte des Preuß. Volksschulwesens.**

Svo. IV, mit 503 Seiten. Preis 8 Mark.  
Berlin, Verlag von **Robert Oppenheim**. [95]



**Königl. pr. Preussisches,  
Grossherzogl. Badisches,  
Herzogl. Sächsisches,  
Fürstl. Hohenzollern'sches  
und  
Fürstl. Rumänisches  
Hof-Pianoforte-u. Kunst-Institut,  
Magdeburg, Berlinerstr. Nr. 25 u. 26.**

Beste Bezugsquelle für preisgekrönte Pianino's, Flügel,  
Harmoniums (Eben-, Cottage-, Orgeln) und Cellodun-Gewinde  
leben Genres. Akquisition durch leichteste Ratenzahlungen.  
**Fünfjährige kontraktliche Garantie.** Die Herren Lehrer er-  
halten bekannten Rabatt. An- und Verkauf gebrauchter Instrumente.  
Preislisten, Prospekte und illustrierte Kataloge gratis. [96]

**Wilhelm Emmer,**  
Inhaber der Buchbind.-Anstalt für Kunst  
und Wissenschaft.

Suchen bei **Robert Oppenheim** in Berlin erschienen:  
**August Merget,**  
weiland Direktor des Königl. Lehrerinnen-Semi-  
nars und der Augusta-Schule zu Berlin.  
**Ein Lebensbild**  
von A. Böhme,  
Königl. Seminarlehrer u. Berlin.  
Mit dem wohlgetroffenen Bildnisse des Seminardirektors  
**August Merget.**  
1 1/2 Bogen. Preis 40 Pfennig.  
Zu beziehen durch jede Buchhandlung, wie auch, gegen  
Einsendung von 40 Pfennig in Briefmarken, direkt von der  
Ereditt. der „Deutschen Schulzeitung“, Berlin S. O., Michael-  
str. 6. [97]

**Auf Franco-Verlangen** erhält Jeder,  
der vorher sich von dem Herrsch. des Unterrichts  
Büchle: Dr. Strö's Realzeitschrift (10. Aufl.)  
übergeben will, einen **Lehrer** gratis und  
franco ausgeführt von **Witt's** Verlags-Anstalt in  
Königs. Kein **Lehrer** verlässt, sich den **Lehrer**  
kostenlos zu stellen. [98]

**Abonnements- Einladung.**

Wir bitten ergebenst, das Abonnement auf die „Deutsche Schulzeitung“, wie auf die „Deutsche Schulgesetz- Sammlung“  
schleunigst bewirken zu wollen, damit in der Juliendung keine Unterbrechung entsteht.  
Die „Deutsche Schulzeitung“ und die „Deutsche Schulgesetz- Sammlung“, welche alle Gesetze, Erlasse, Ver-  
fügungen u. die auf das deutsche Schulwesen Bezug haben, wie auch die amtlichen Lehr- und Unterrichtspläne bringt, erse-  
nen beide, wie bisher, am Donnerstage jeder Woche, die erstere (incl. der drei Gratis-Beilagen) zum Preise von 1 Mark  
50 Pf., die letztere zum Preise von 2 Mark 25 Pf. pro Vierteljahr.  
Die bisherigen Gratis-Beilagen:  
1) der „Anzeiger für die pädagogische Literatur“,  
2) das „Organ deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen“  
3) die Beilage zur Besprechung wirtschaftlicher Fragen, der sozialen Selbsthilfe, wie des Versicherungswesens,  
werden nach wie vor der „Deutschen Schulzeitung“ beigelegt.  
Bestellungen auf die „Deutsche Schulzeitung“ sammt den drei Gratis-Beilagen, wie auf die „Deutsche Schulgesetz-Samm-  
lung“ können bei jeder Postanstalt, wie in jeder Buchhandlung ausgegeben werden.  
Berlin, im September 1877.

Die Redaktion.  
Fr. Eduard Keller.